



## Friedhofsgebührensatzung (FGS)

Die Gemeinde Hirschbach erlässt aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes folgende

### SATZUNG

#### § 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde Hirschbach erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  1. Grabnutzungsgebühren (§ 4),
  2. Bestattungsgebühren (§ 5),
  3. sonstige Gebühren (§ 6).

#### § 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist:
  1. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  3. wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

#### § 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
  1. bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 26 Friedhofsatzung,
  2. bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  3. bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.  
Die Berechnung erfolgt jährlich und beginnt am Tag der Bestattung.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

#### § 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

- |  |          |
|--|----------|
| 1. eine Einzelgrabstätte                 | 22,00 €, |
| 2. eine Doppelgrabstätte                 | 43,00 €, |
| 3. eine Kindergrabstätte bis zu 5 Jahren | 10,50 €, |
| 4. eine Urnenerdgrabstätte               | 19,50 €, |
| 5. eine Urnengrabstätte im Grabfeld      | 19,50 €, |
| 6. ein Urnengrabfach (Stelengrab)        | 19,50 €, |
| 7. eine Naturgrabstätte                  | 19,50 €, |
| 8. eine anonyme Sammelgrabstätte         | 19,50 €. |

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5, 10, 15 und 20 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 Nr. 3).

(3) Für Tiefengräber wird ein Aufschlag von 80 % erhoben.

#### § 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pro angefangenem Benutzungstag **60,00 €**.

(2) Die Gebühren für die Bestattung einer Leiche berechnet das beauftragte Bestattungsunternehmen.

(3) Für Urnen, die in Erdgrabstätten bestattet werden, ist eine Urnengebühr in Höhe von 126,00 EUR fällig.

#### § 6 Sonstige Gebühren

(1) Die Kosten für die Erstellung des Fundamentes für die Stelengrabstätten werden nach den tatsächlichen Material- und Arbeitskosten von der Gemeinde Hirschbach in Rechnung gestellt.

(2) Die Kosten für die Beschriftung bei der Naturgrabstätte werden nach den tatsächlichen Kosten von der Gemeinde Hirschbach in Rechnung gestellt.

#### § 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.06.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abgabesatzung über die Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 10.04.2008 mit den dazugehörigen fünf Änderungssatzungen außer Kraft

Hirschbach, den 09.05.2025

Gemeinde Hirschbach



Hermann Mertel, 1. Bürgermeister